

Richtlinien für das Programm „Grüne Höfe“ der Stadt Ulm zur Förderung von Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen

1. Ziel des Programms und förderfähige Maßnahmen

- 1.1. Mit dem Programm „Grüne Höfe“ unterstützt die Stadt Ulm Maßnahmen zur Entsiegelung und Begrünung in privaten Hofbereichen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität. Das Programm konzentriert sich auf Gebiete und Baublöcke mit dichter Bebauung und hohem Versiegelungsgrad, insbesondere auf die Innenstadtgebiete der Stadt Ulm: Innenstadt, Neustadt, Oststadt, Weststadt. (siehe Plan als Anhang)
- 1.2. Förderfähig ist die erstmalige Herstellung von Vegetationsflächen sowie wasserdurchlässiger Beläge. Die Maßnahmen müssen zu einem Gebäude gehören, das vor 1998 errichtet wurde.
- 1.3. Nicht förderfähig sind Maßnahmen:
 - 1.3.1. die aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen (Freiflächengestaltungen im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen und Auflagen in Sanierungsgebieten);
 - 1.3.2. die staatliche oder städtische Objekte betreffen;
 - 1.3.3. die anderweitig mit öffentlichen Geldern förderungsfähig sind, z.B. Förderungen im sozialen Wohnungsbau oder im Rahmen der Städtebauförderung.

2. Art und Höhe der Förderung

- 2.1. Gefördert wird durch einen einmaligen Zuschuss. Die Zuschüsse werden im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- 2.2. Für die Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen beträgt der Zuschuss 30% der als förderungswürdig anerkannten Kosten, im Höchstfall jedoch
 - 2.2.1. bei entsiegelten Flächen 25,-- €/m²
 - 2.2.2. bei Pflanzflächen 35,-- €/m²

- 2.3. Förderungswürdig sind die gesamten Kosten der Maßnahme. Hierzu gehören:
 - 2.3.1. die Kosten der Vorbereitung, soweit sie für die nachfolgende Maßnahme die Voraussetzungen schafft, wie z.B. Entrümpelungen, Abbruch von Nebengebäuden oder Hofmauern, Verlegung von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen etc.;
 - 2.3.2. die Kosten für die Herstellung eines wasserdurchlässigen Belages oder der Begrünung.
 - 2.3.3. die Nebenkosten, die für die fachliche Betreuung der Maßnahmen anfallen, wie z.B. die Kosten für die Planung und Bauleitung und die erforderlichen Auslagen.
- 2.4. Die Förderung beinhaltet die Verpflichtung, den geförderten Gegenstand mindestens 5 Jahre sachgerecht zu pflegen.

3. Verfahren

- 3.1. Die Förderung muss vom/von der Grundstückseigentümer/in beantragt werden. Außerdem können Mieter/innen mit dem schriftlich erklärten Einverständnis der/der Eigentümer/in einen Antrag stellen. Bei Hofzusammenlegungen kann ein gemeinsamer Antrag gestellt werden.
- 3.2. Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des dafür bestimmten Vordrucks mit den entsprechenden Unterlagen zu stellen.
- 3.3. Die Förderung wird auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen schriftlich bewilligt; sie kann nachträglich nicht erhöht werden. Die Bewilligung ersetzt nicht eine notwendige öffentlich-rechtliche Genehmigung.
- 3.4. Der Zuschuss wird erst nach Fertigstellung und Abnahme der Maßnahme durch den Fachbereich Stadtentwicklung, Bau und Umwelt, sowie nach Prüfung der Rechnungen ausgezahlt. Der/die Antragsteller/in hat der Stadtverwaltung die Fertigstellung der Arbeiten anzuzeigen und ihr die Abrechnung der Maßnahmen vorzulegen.

4. Rückerstattung der Förderung

- 4.1. Wird das Anwesen innerhalb von 5 Jahren nach Bewilligung der Förderung verkauft oder in Wohneigentum umgewandelt, ist die gewährte Zuwendung zurück zu erstatten.

5. Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten am 01.08.2008 in Kraft.